



**SVP Dornach**  
**Anschrift:** Postfach 230, CH-4143 Dornach  
**Email:** info@svp-dornach.ch  
**Internet:** www.svp-dornach.ch

**Zeit, in Dornach etwas zu bewegen.**

Dornach, 9. September 2020  
Seite: 1 von 8

## **Statuten der SVP Dornach**

### **«Schweizerische Volkspartei Dornach»**

Für die Gründung der Lokalpartei brachten die beteiligten Gründungsmitglieder am Mittwoch, den 09. September 2020 den Gründungswillen zur Neukonstituierung der Schweizerischen Volkspartei Dornach zum Ausdruck. In der Gründungsversammlung, welche im Restaurant Schlosshof zu Dornach stattfand, wurden diese Statuten schriftlich formuliert. Diese vorliegenden Statuten beschreiben unter anderem den Zweck, die Mittel und die Organisation der SVP Dornach.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Bei sämtlichen nachstehenden männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als mit eingeschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Allgemeine Bestimmungen – Seite 2 und 3**

- I.** Name und Sitz  
– Art. 1, Art. 2 und Art. 3
- II.** Zweck und Tätigkeiten  
– Art. 4, Art. 5 und Art. 6

#### **Mitgliedschaft – Seite 3 und 4**

- III.** Mitgliedschaft: Einzelmitglieder, Sympathisanten und Gönner  
– Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13 und Art. 14

#### **Parteiorganisation – Seite 4, 5, 6 und 7**

- IV.** Organe: die Parteiversammlung, der Vorstand, die Beisitzer (erweiterter Vorstand) und der Rechnungsrevisor  
– Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 22, Art. 23 und Art. 24

#### **Finanzen – Seite 7**

- V.** Finanzen  
– Art. 25

#### **Schlussbestimmungen – Seite 7 und 8**

- VI.** Statutenrevision, Auflösung oder Fusion der Partei und Ergänzende Bestimmungen  
– Art. 26, Art. 27, Art. 28 und Art. 29

# Allgemeine Bestimmungen

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen „SVP Dornach“ (Schweizerische Volkspartei Dornach), nachstehend auch Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne einer politischen Partei nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Sitz der Partei ist in Dornach.

### Art. 3

Die Partei ist nach Aufnahme, respektive nach der Neukonstituierung durch die Parteileitung, Mitglied der SVP Amtei Dorneck-Thierstein (Schwarzbubenland).

## II. Zweck und Tätigkeiten

### Art. 4

Zweck der Dornacher SVP ist:

- Abs. 1.** die Gemeindepolitik auf die Bedürfnisse der Dornacher Bevölkerung auszurichten
- Abs. 2** die Förderung der Familie
- Abs. 3** der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Abs. 4** das Begünstigen einer schlanken Gemeindeverwaltung, welche auf allen Stufen von den Bürgern kontrolliert werden kann
- Abs. 5** die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
- Abs. 6** die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Dornach
- Abs. 7** die Wahrung und den Schutz von Volksrechten und Bürgerfreiheiten, die Sicherung von Recht und Ordnung sowie die Bewahrung der Dornacher Traditionen und der Dornacher Identität <sup>1</sup>

### Art. 5

Die Politik der SVP Dornach richtet sich an den Zwecken der SVP Schweiz.

Die SVP Schweiz erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften des Schweizervolkes auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz und verfolgt als Hauptziele, die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen; die Förderung der Familie; den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise; die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie; die harmonische wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen des Landes; die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der bewaffneten Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die SVP Dornach bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP Schweiz.

Das Parteiprogramm der SVP Schweiz und der SVP Kanton Solothurn bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

<sup>1</sup> Um ein Beispiel zu nennen: das geschichtsträchtige Dornacher Wappen mit dem Schild der zwei abgekehrten Angelhaken – welches gleichzeitig das Wappen der Efringer ist, Besitzer der „Burg ze Tornegg“ (Schloss Dorneck) von 1394 bis 1485, gehört zur Dornacher Identität.

#### **Art. 6**

Die SVP Dornach beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

- Abs. 1** die Beteiligung an Wahlen
- Abs. 2** Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen
- Abs. 3** Stellungnahmen zu Aktualitäten aus der Kommunalpolitik
- Abs. 4** die Durchführung von Partei-Hocks und Partei-Veranstaltungen
- Abs. 5** die Verbreitung des Gedankengutes der Partei
- Abs. 6** die Unterstützung von Mitgliedern, welche die Übernahme von gemeindepolitischen Ämtern, z.B. als Gemeinderats- oder als Kommissionsmitglied, anvisieren

## **Mitgliedschaft**

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 7**

Mitglieder der Partei sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Mitglieder der Dornacher Partei können Einwohner der Gemeinde Dornach werden, die sich zu den Zielsetzungen und den Grundsätzen der Schweizerischen Volkspartei bekennen und Schweizer Bürger sind. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ kann in begründeten Fällen Ausnahmen der Aufnahmebedingungen beschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei der Auflösung der Partei. Eine zusätzliche Mitgliedschaft (Aktivmitgliedschaft) in einer anderen Partei ist unzulässig und führt zum Ausschluss aus der SVP Dornach.

#### **Art. 8**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **Art. 9**

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen. Mitglieder, welche eine Herabsetzung oder den Erlass des Mitgliederbeitrages beantragen, reichen einen schriftlich Antrag zu Handen des Vorstandes ein.

#### **Art. 10**

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SVP Dornach zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen sowie Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefon, Email, usw.) als auch Austritte bzw. Übertritte unverzüglich dem Sekretär oder Präsidenten schriftlich zu melden.

#### **Art. 11**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag aus dem laufenden Jahr bleibt dabei der Partei geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- Abs. 1** ohne Angaben von Gründen
- Abs. 2** wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt

**Abs. 3** wenn es trotz schriftlicher erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht entrichtet

Ein Ausschluss erfolgt immer schriftlich. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

**Art. 12**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen.

**Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 14**

Sympathisanten und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die SVP Dornach in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie verfügen, anders als bei den Einzelmitgliedern, über kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge stellen. Sympathisanten und Gönner müssen ihr Wohndomizil, respektive ihren Sitz nicht in Dornach besitzen.

## Parteiorganisation

### IV. Organe

**Organe der Partei sind:**

- IV. 1. Die Parteiversammlung
- IV. 2. Der Vorstand
- IV. 3. Die Beisitzer (erweiterter Vorstand)
- IV. 4. Der Rechnungsrevisor

**IV. 1. Die Parteiversammlung – zwingend vorgesehen**

**Art. 15**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem 1/4 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 14 Tage vor der Parteiversammlung eingereicht werden.

Bei ausserordentlichen Ereignissen<sup>2</sup>, die eine Generalversammlung mit Präsenz verhindern, kann der Vorstand:

- a) die Generalversammlung elektronisch oder
- b) die notwendigen Entscheide im Sinne der Mitglieder in eigener Verantwortung umsetzen

---

<sup>2</sup> Als Beispiel dient die Coronavirus-Situation aus dem Jahr 2020.

#### **Art. 16**

Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

- Abs. 1.** Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes
- Abs. 2.** Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- Abs. 3.** Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zu Handen der Amteipartei
- Abs. 4.** Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten zu Handen der Amteipartei
- Abs. 5.** Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Amteipartei
- Abs. 6.** Nomination von Kandidaten für die kommunalen Wahlen
- Abs. 7.** Festsetzung des Jahresbeitrages
- Abs. 8.** Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Abs. 9.** Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Abs. 10.** Revision der Statuten
- Abs. 11.** Auflösung oder Fusion der Partei

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangt.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

Der Präsident führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz der Vizepräsident; ist dieser ebenfalls verhindert oder nicht vorhanden, führt der Vorsitz ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

#### **IV. 2. Der Vorstand – zwingend vorgesehen**

##### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In einer Übergangsphase kann der Vorstand aus einer einzigen Person bestehen oder interimistisch geführt werden. Im Falle einer interimistischen Führung kann auch ein Mitglied aus der SVP Amtei Dorneck-Thierstein (Schwarzbubenland) das Präsidium ad interim übernehmen.

##### **Die Vorstandsmitglieder in der Übersicht:**

- Präsident – *zwingend vorgesehen*
- Vizepräsident – *nicht zwingend vorgesehen*
- Sekretär – *vorgesehen*
- Kassier – *vorgesehen*

**Art. 18**

Die reguläre Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst<sup>3</sup>.

**Art. 19**

Der Präsident, zugleich Schweizer Bürger, führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier – sofern die beiden letztgenannten gewählt wurden. Der Präsident kann durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

**Art. 20**

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Er setzt die jährlichen Beiträge der kommunalen Mandatsträger fest. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

**Art. 21**

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung (siehe Art. 19). Der Vorstand bestimmt die Porti-, Fax- und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder.

**Art. 22**

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein vom Vorstand zu ernennender Tagespräsident führt den Vorsitz des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend, so können nur Beschlüsse anhand der Traktandenliste gefasst werden.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. Handelt es sich nur um informelle Treffen des Vorstandes, kann dieser beschliessen, auf ein Protokoll zu verzichten.

**IV. 3. Die Beisitzer (erweiterter Vorstand) – nicht zwingend vorgesehen**

**Art. 23**

Es können in der Regel bis zu fünf Beisitzer durch den Vorstand zu- und abgewählt werden, welche durch Ihre Kompetenz und Erfahrung die Parteilarbeit der SVP Dornach signifikant unterstützen können. Die Beisitzer gehören damit dem erweiterten Vorstand an, müssen SVP Mitglieder sein, jedoch nicht zwingend ihr Domizil in Dornach aufweisen, aber einen direkten Bezug zu Dornach besitzen.

---

<sup>3</sup> Der Vorstand nimmt die interne Aufgabenteilung selbst vor.

Sie müssen keine bestimmte Aufgabe ausführen und für sie gilt, dass keine Amtsdauer vorgesehen ist. Sie üben ihr Amt jedoch in der Regel während der Amtsdauer des Vorstandes aus.

Beisitzer können bei Bedarf die Tätigkeiten des Vorstandes begleiten und können durch den Vorstand beratend bei Geschäften zugezogen werden. Beisitzer besitzen dementsprechend kein gleichgewichtiges Stimmrecht wie der Vorstand.

- i Ein Beisitzer ist Mitglied eines Gremiums mit beratender Funktion. Er hat keine Entscheidungsbefugnisse und Kontrollfunktion, sondern beschränkt sich auf Beratungen und Empfehlungen – sofern er durch den Vorstand zu Rate gezogen wird. Der Beisitzer hat also keine Rechte und zugleich und auch keine Pflichten.*

#### **IV. 4. Der Rechnungsrevisor – nicht zwingend vorgesehen**

##### **Art. 24**

Sofern ein Rechnungsrevisor gewählt wurde, beträgt die Amtsdauer des Rechnungsrevisors vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörde überein.

Ein Rechnungsrevisor darf als Beisitzer amten, aber nicht dem Vorstand angehören.

Ein gewählter Revisor hat die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Parteiversammlung ist ein schriftlicher Bericht mit einem Antrag vorzulegen.

## **Finanzen**

### **V. Finanzen**

#### **Art. 25**

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge
- b) jährliche Beiträge der kommunalen Mandatsträger
- c) freiwillige Beiträge und Zuwendungen, beispielsweise von Sympathisanten oder Gönner
- d) ausserordentliche Finanzierungsaktionen

## **Schlussbestimmungen**

### **VI. Friedenspflicht, Statutenrevision, Auflösung oder Fusion der Partei und ergänzende Bestimmungen**

#### **Art. 26 – Friedenspflicht zur Sicherung eines funktionierenden Parteifriedens**

Zur Sicherstellung eines funktionierenden Parteifriedens verpflichten sich die Mitglieder, die Friedenspflicht gewissenhaft einzuhalten und an der Fortentwicklung der Partei tatkräftig mitzuarbeiten.

Mitglieder erarbeiten bei anstehenden Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, gemeinsame Lösungsvorschläge. Die Mitglieder kommen zudem überein,

Streitigkeiten durch intern vorgesehene Mittel und Wege zu schlichten.  
In diesem Sinne treten die Mitglieder der SVP Dornach nach aussen geschlossen auf.

Verstösst ein Mitglied trotz erfolgloser Ermahnung durch den Vorstand gegen diese Vereinbarung zur Wahrung der Friedenspflicht, so erfolgt der Ausschluss des Fehlbaren aus der SVP Dornach.

**Art. 27 – Statutenrevision**

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**Art. 28 – Auflösung oder Fusion der Partei**

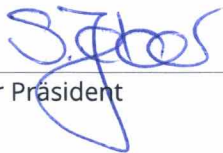
Für den Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Partei ist – sofern es die Anzahl der Mitglieder erlaubt – eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**Art. 29 – Ergänzende Bestimmungen**

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 9. September 2020 genehmigt worden und treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

Schweizerische Volkspartei Dornach  
Dornach, 9. September 2020



Der Präsident



Der Protokollführer



Der Tagespräsident

**i** Mit der Unterschrift bestätigt die unterschreibende Person, dass sie den Inhalt des Dokuments kennt und mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen einverstanden ist. Mit der Unterschrift wird das Dokument zur Urkunde, ein Schriftstück mit Beweiskraft. Es beweist unter anderem, wer die Verantwortung für Rechte und Pflichten, die aus der Urkunde hervorgehen übernimmt.

- internes Dokument (nur für den parteiinternen Gebrauch)
- extern verfügbares/veröffentlichtes Dokument